

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Obersüßbach

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Obersüßbach mit Deckblatt Nr. 8

Hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB

Der Gemeinderat Obersüßbach hat mit Beschluss vom 14.02.2023 die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 8 gebilligt und festgestellt. Der Antrag auf Genehmigung des Deckblatts wurde mit Schreiben vom 09.03.2023 an das LRA Landshut gesendet. Mit Bescheid des Landratsamtes Landshut vom 19.06.2023 (Az. 40/Flnpln.D08/Obersüßbach) wurde dieses Deckblatt Nr. 8 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan für das Baugebiet „Nördliche Bergstraße“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit nach § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 8 wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth, auf ZiNr. 16 im I. Stock während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 13:30 Uhr – 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Gesonderte Termine außerhalb der Öffnungszeiten können ebenfalls vereinbart werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Obersüßbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsnachweis

ausgehängt am **20.07.2023**

abzunehmen ab **21.08.2023**

abgenommen am _____

Unterschrift



Furth, 19.07.2023

Michael Ostermayr
Erster Bürgermeister